Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 2' Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Bluviose IX.

Wollzich ung frath.

Fragment des Berichts des Ministers der Justig und Polizen über das Memoire des Bürger Beiß an den ersten Consul der frankischen Republik.

Der Burger Weiß und seine Freunde aussern gegen den ersten Consul ihre Besorgnisse, es mochte in der Schweitz eine Constitution eingeführt werden, welche das Wert der Schweitzer seyn wurde. Obschon er all unser Unglück der Dazwischenkunft der Franken in unser häuslichen Angelegenheiten, und der Zernichtung unser Unabhängigkeit zuschreibt, so möchte er gleich, wohl, selbst in dem Augenblicke, wo und die Unabhängigkeit wieder zugesagt wird, die Schweitzer hindern, eine der wichtigsten Handlungen einer unabhängigen Ration auszuüben und fodert die Dazwischenfunst des ersten Consuls auf, um der Schweitz eine Constitution zu geben.

Er untersiüzt sein Ansuchen durch eine Anklage gegen die Regierung, daß dieselbe nicht zu regieren
wisse und nur frankische Bajonette gebrauchen musse.
Er wirst dem Constitutionsentwurf vor, nur das Werk
einer einzigen in ihren Meinungen getrennten Parthey
und vielmehr das Produkt des Partheygeistes und des
eigenen Bortheils, als das Resultat reiner patriotischer
Absichten zu senn. Er sezt das heil des Vaterlandes
einzig in die Wiedereinsührung der alten Ordnung der
Dinge, deren Misbräuche gar bald durch Weisheit,
Mäßigung und Gerechtigkeit verbessert werden könnten.

Der B. Beiß macht die Regierung zum Bertrauten feiner Schritte, die er gegen diefelbe gethan, und der Magnahmen, die er vorläuffig nahm; um zu feinem Zweck zu gelangen, und rühmt sich diefes Un-

ternehmens, ob er gleich fühlt, daß es von einer Beschaffenheit ift, um miffallen ju muffen.

3ch febe hierin nichts anders, als einen verwegenen Unfinn, ber fich fogar bis auf die Unterschriften ausdebnt; benn ber B. Weiß, indem er an ben aroffen Mann fchreibt, unterzeichnet fich: ber General Beiß; als wollte er fich Jenem gleich fegen; und in feinem Schreiben an den Bolly. Rath, nennt er fich Beig von Lucens, ale wenn er fchon wieder in feine ehevorige Landungten eingefest mare. Er und Diejenigen, in beren Ramen er fpricht, nennen fich bie mabren Freunde des Vaterlands, wider welches fie fich verschworen. Sie fprechen von Nationalgluck und fie geben fich alle Dube, neue Aufffande und den Burgerfrieg ju erregen; je verlangen eine Constitution, Die nicht bas Werf einer Parthey fen, allein bie aus. schließlich und auf Rosten der gangen Nation, eine Parthen begunftige, welche weit mehr durch ihre Deis nungen getrefint ift, als bie, welche fie anklagen; eine Parten, die weder fich noch ihrer Constitution, anders als vermittelft frember Bajonette ihre Burde aufrecht erhalten fonnte. Wenn ich ber Methode nachforsche, Die in Diefem Bahnfinn liegen mag, fo glaube ich nichts andere mabrnehmen gu tonnen, ale bag ber 3. 2Beig, indem er an den erften Conful febreibt, und ihm die alte Ordnung ber Dinge empfielt, fich von der Schmach rein maschen mochte, schon vorbin an den tugen de vollen und groffen Robespierre gefchrieben, fo wie von der Schandlichkeit, feiner ehmaligen Regierung Die Niederlegung ihrer Gewalt in einem Augenblick befohlen zu haben, da fie ihm bas Commando ber bes maffneten Macht zu ihrer Bertheidigung anvertraute.

Auszug aus dem Protofoll des Bolls giehungsraths.

Der Bolly. Rath, nach angehörter Ablefung eines

Schreibens, unterzeichnet: Weif von Lucens im Ramen der wahren Freunde des Ba. terlands, in welchem ihm Diefer Burger neun Exemplare eines gedruckten Demoires überfchickte, bas an den Erften Confin der franklischen Republik, mit Der Unterschrift: ber General Beif im Ramen der mabrhafteften Freunde Des Baterlandes, geftellt ift, batte in biefer Schrift eine ffraswurdige Abficht gesehen, wenn er fich nicht übergengt hatte, bag bas Befreben des B. Weiß, ein Unfinn ift, deffen bodhafter Zweck, durch die Bublicitat, die er seiner so ausschweifenden als verachtungs, murdigen Schrift gab, aufgorte gefahrlich ju worden. Der Bolly. Rath hat nicht gefunden , daß Magregeln in diefer hinficht zu ergreiffen fegen, und gieng zur Tagedordnung über.

Gesetgebender Rath, 7. Jan. (Fortsegung.)

(Befchluß bed Gesetvorschlags, betreffend die Abande, rung alterer Straffen gegen entwichene Berbrecher.)

- 5. Ergicot es sich, daß ter Berhaftete, ohne Gewaltchätigkeit noch gefährlichen Anschlag, lediglich eine sich ihm dargebotene Gelegenheit zu entweichen benuzt hat, so soll derselbe ohne irgend eine andere Züchtigung, setiglich tie auf die Nichtentweichung verheissene Wohlthat verwirft haben.
- 6. Ergiebt es sich aber, baß der Berhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher oder geswaltthätiger Mittel bedient habe, so soll die Dauer der ihm auferlegten Straffe auf jedes noch ausstehende Straffahr von wenigstens 2 dis hochstens 6 Monate, nach dem Ermessen des Distriktsgerichts tes Berhaftungsorts, vrlängert und überdieß dann derselbe, je nach dem Grad der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschließung und härtere Arbeit dasur geszüchtigt werden.
- 7. Ware aber die Entweichung mit einem Berbrechen begleitet gen efen, fo stehet es den Criminalbehor. den zu, nach Mudweis des peinlichen Gesethuchs barüber zu richten.
- 8. Würde der Einwichene überwiesen, mahrend seiner Flucht neue Vergeben begangen zu haben, auf welche Pranger. Einsperrungs. Stock. oder Zucht- hausstraffe verhängt ist: so foll die von daher auf ihn fallende neue Straffe, je nach ihrer Art, ents

weber sogleich vollzogen oder aber der noch nicht vollenderen alten Straffe hinzugefügt, und der Ber, urtheilte, nach Ausstehung der durch seine wieder, holten Bergehen sich zugezogenen doppelten Straffe, kraft des §. 35 des peinsichen Gesetzes, lebenstang, lich aus der Nepublik verbannt werden.

9. Würde endlich der Entwichene mahrend seiner Flucht ein Verbrecher begehen, das die Todesstraffe nach sich zoge, so soll dieseibe an ihm vollzogen werden.

10. Gegenwärtiges Gesetz foll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeischlagen werden.

Nach angehörtem Bericht der Finanzcommission über die von dem B. Müller von Freydung eingefandten Bei merkungen über die Abgabenspsteme, werden dieselben an den Bollz. Rath gewiesen.

Gesetgebender Rath, 8. Jan. Praffdent: Ban.

Die Finanzeomnission erstattet folgenden Bericht beffen Untrag angenommen wird :

Gutachten über die von der Bollsie hung zum Berkauf vorgeschlagnen Rationalguter im Canton Schasse hausen.

3m Diftrift Rlettgau:

Der Hof Rebengebäuden, als Stallung, Remisch hand nebst Rebengebäuden, als Stallung, Remisch Schütte, und einem kleinen Garten: für 6545 1/2 Kr. geschäst. Das Hauptgebäude dient zwar geg nwärtig für die Versammlungen des Distriktsgerichte und 1030t zur Wohnung für die B. B. Prasident und Gerichtschreibec desselben; da aber ein guter Erlös dieser Bodüde zu hoffen ist, und da der Staat selchen Beam ten keine Wohnung schuldig ist, und da endlich die Stadt Neukirch, welcher viel an Bendehaltung de Distriktsgerichts liegt; sehon sur dessen anderweitiges Unterkommen sorgen wird, so ist der Verkauf diese chevor landvögtlichen Schlosses anzurathen.

Ein und eine halbe Juch. Atter berm Hof Reutirch: für 1163 1/2 Fr. geschät, und von circa 48 Fr. Ertrag. Der guten Lage wegen, sollte dieses tleine Grundstück einen guten Erlos geben; und seine Berausserung zeigt keine Hindernisse.

In einem Privathaus in Reutird ein

Reller mit 6 Fag, haltend 86 Caum, 4 in Gifen und 2 in Solz gebunden: fur 436 1/2 Fr. geschäst.

In einem andern Privathaus in Reufirch ein Keller mit 6 Faß, haltend 88 Caum, alle in Eisen gebunden: für 509 Fr. geschät.

Da Diese benden Keller unbenügt find, und die Republik nicht so bald als es der Unterhalt dieser Fasser erheischt, Weinmagazine anzulegen im Fall senn mochte, so wäre deren Beräusserung ben gutem Erlos zweck, mäßig.

In Ofter fingen, eine Trotte mit 3 Tru, ten nebst dazugehörigen Geschirr: sur 2181 1/2 Fr. geschäft. Der Ertrag ist nach Beschaffenheit des Jahrgangs von 2 bis 10 Saum Wein, also sehr ungeswiß, und der Vertauf dieser Trotte ben gutem Erlos wunschbar.

3men und eine halbe Juchart Reben in Ofterfingen; für 2618 Fr. geschäst. Sie werden auf Kosten des Staats verarbeitet, und sind merklich vernachläßigt. Ihre Veräusserung ist also ben gutem Erlös ebenfalls nicht unzweckmäßig.

3m Diftrift Renhet.

Das herrschaftshaus ju Thayningen, ein Wohnhaus, woben ein besonderes Gebäude, Scheuer, 2 Stalluns gen, mit einem Baum. und Gemüsgarten: für 4363 1/2 Fr. geschäft. Das Distriktsgericht benuzt das hauptgebäude; da aber dem Staat diese geringe Benugungsart nicht vortheilhaft ift, und hoffentlich bald die Zahl unserer Distrikte durch eine neue Verfassung wesentlich vermindert wird, so mag die Versteigerung dieses wohlgelegenen Gebäudes, welche einen die Schatzung wesentlich übersteigenden Erlös verspricht, vorgenommen werden.

Auf Diesen Bericht bin, glaubt die Commission folgendes Defret vorschlagen zu muffen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Bolli. Raths vom und nach angehörtem Bezicht seiner flaatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zusolge dem Dekret vom toten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

befchließt:

Im Et. Schaffhausen können folgende Nationalguter ben Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Der. wfolge, verfteigert werden:

3m. Difte Klettgau: Der hof ju Meutlich.

Eine und eine halbe Juchart Ader ju Rentirch. Ein Keller mit 6 Fag haltend 86 Saum ju Reus firch.

Ein Keller mit 6 Faß, haltend 88 Saum, ju Neu- firch.

Die Trotte ju Ofterfingen.

Zwey und eine haibe Juchart Reben in Offersingen. Im Diftrift Renhet.

Das herrschafteband in Thanningen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, beffen Untrag angenommen wird:

Gutachten über die vom Bollz. Rath zum Berkauf vorgeschlagenen Nationalguter im Et. Waloffatten.

Nir zwen kleine zum ehemaligen Aloster Cappel im Canton Zürich gehörige Waldungen, die zusammen ungefähr 20 Jucharten halten, und auf 4400 Fr. geschätstud, werden von den Nationalgütern dieses Cantons zum Verkauf vorgeschlagen. Ben dem Bedürsniß zur Bestiedigung der Ansprachen der öffentlichen Beamten, sich des Verkaufs der Nationalgüter zu bedienen, welches so sehr vom Vollz. Nath gefühlt zu werden scheintzmag es auffallen, daß aus einem Canton der vier ehemals souveraine Staaten enthält, wovon jeder nicht unbedeutende Domainen besaß, nur so wenige Staatszgiter zum Verkauf vorgeschlagen werden.

Ben forgfaltiger Untersuchung des Gegenstandes aber zeigen fich hinlangliche Grunde jur Rechtferrigung Diefes

anscheinenden Difverhaltniffes.

Die Domainen Diefes Cantons nemlich befrehen vorzüglich in Waldungen, Alpen, Weiden und öffentlichen Gebanden. Ben bem bejamernswurdigen Buftand aber, in welchen biefe Wegenden, durch die ungtheelichen auf fern und innern Berhaltniffe unferd armen Bateriam & gefest murden, ift es Pflicht ber gangen Ration und deren Regierung insbefondere, burch alle gwedmaßige Mittel , Diefen Gegenden wieder aufuhelfen , und fie wo möglich, wieder in dengenigen blubenden Buftand ju erheben, in welchem fle vor unfrer Grand evolus tion waren, und auf ben fie gegrundeten Unfpruch it machen haben. Diefe hilfsmittel aber belteben haupts fachlich in ben Rationaloutern fener Gegenden. Bie foute Die Ration beffer Die Wiederaufdammg ber abgebranns ten und fonft gerflorten Gutten Diefer Thaler beforderm fonnen, ale burch planmagige hiffeiftung aus ben bortigen Nationalwaldungen? Wie fann die helvetifche Ration beffer ber ofonomifchen Ge.bfiftanbigfeit jener durch Mord, Brand, Plunderung und Requifitionen fo febe erschöpften und niedergebeigten Eimvehner auf

belfen, als wenn fie ihre Alpen und Weiben gur Meuffnung der Bichzucht, als dem hauptfundament des ehevorigen Wohlftandes von Waldfradten, ju zwedmäßiger Benut. jung hingiebt? Wie endlich fann unfre Regierung jene Gegenden zweckmäßiger für die gabllofen Leiben entichabigen, die fie ber Staatsummaljung wegen bulbeten, als wenn fie offentliche Unstalten jum Unterricht ber Jugend, gum Unterhalt der Armen, und gur Beforderung der Induftrie in Baloftatten, anlegt und begunftigt, wogu die Benugung der dortigen öffentlichen Gebaute fo zweckmäßig fenn fann? Wie aber follten Diefe humanen Zwede erreicht werden tonnen, wenn wir jur Bezahlung einer Rationalschuld, Baloftadtens Bal. bungen , Alpen , Weiden ober offentliche Gebaube an Privatversonen verfauffen , und dadurch Belvetien feiner wirtiamsten Mittel berauben murden, jenem Mittelpunkt, von dem das Dafenn und das ehmalige Unfeben unfere Vaterlandes ausgieng, wieder aufzuhelfen, und fein Schiffal zu erleichtern ?

Diefen Gefichtspunkt glaubte Ihre faatswirthschaftliche Commission in bem Borichlag bes Berkaufs ber Rationalguter von Balbftatten zu erblicken , und befolgt au feben, und ftimmt demfelben fo gerne ben, daß fie Ihnen B. Gefengeber, aus voller und einstimmiger Heberzeugung, Die Befolgung Diefes Gefichtspuntte anrath, und baber folgenden Defretevorschlag gur Pfru-

fung aufstellt :

Der gefeggebenbe Rath -

Auf den Untrag des Bolly. Rathe bom nach angehörtem Bericht feiner flaatswirthschaftlichen Commission;

In Ermagung, bag zufolg bes Defrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten ber Republit zufommenden rufffandigen Befoldungen in jedem Canton fo viel es die Umffande erlauben, eine verhaltnifmafige Ungahl Rationalguter verauffert merben soll, beschließt:

Im Canton Waldstatten tonnen folgende Rational. guter, den Defreten bom 10. Apr., 13. May, 17. Oft. und Dec. jufolge , versteigert merden.

3m Diftrift Bug:

Der Wald Schumern, 11 1/4 Juch. haltend. Das Mußiber Solg, 9 1/2 Juch. haltend.

Die Difcufion über Das Gutachten Die Berhaltniffe ålterer und neuerer Straffen betreffend, wird fortgefest. Der 6te Urt. wird babin abgeandert, baf die Dauer ber neu aufjulegende n Straffe, von menigstens einem Monat, bis bochftens zwen Jahre fenn foll.

Die übrigen Art. werden angenommen; nur foll flatt der Bekanntmachung durch Druck und Anschlag, bas Befeg ben Befangenen, beym Ginteitt in Die Befange niffe , befannt gemacht werven. (Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Unrede ben Einsetzung der neuernann ten Berwaltungstammer bes Cantons Burich, den 20. Jenner igor. Gehal ten von Burger Regierungeftatthale ter Ulrich. 8. Burich, b. Bafer. G. 8. Die Rede enthalt einige Betrachtungen über Die Schwierigkeiten der Führung offentlicher Geschäfte in den gegenwärtigen Zeiten, mit befonderer Unwendung auf den Canton Burich; aletann einige Binte uber den Leitstern, mittelft deffin ter offentliche Beamte die ungahligen Rlippen gludlich durchsteuern mag. "Strenge, unerläglich ftrenge Gerechtigkeit gegen jedermann,

treue Erfullung der Gefete, Scharfe Sandhabung bet durch unsere Conftitution allen gleich zugesicherten Rechte: dief, B. Administratoren, ift bas gange Go heinniß der Staatstunft für Regierungsbeamtete. Do litit hilft nichts; man streift stets auf Leute, die noch feiner, noch liftiger find, und neben tem geht iber der Politik, der Zweck alles Regierens verloren. Man herrscht wohl im Augenblick, aber man regiert nicht mehr. " — " Gollt' ich es Ihnen verheelen? — Sie werden besonders im Anfang Ihrer neuen Lanf babn gefährliche Borurtheile zu befampfen haben. Die Bemuther find gespannt - ein Theil Ihrer Mitburger wird fie mit miftrauischem Blid beobachten, er mit Gie der Partheylichkeit fahig glauben, wird 3bre handlungen scharf beurtheilen. Ein andrer Theil wird auf Begunstigung gablen, wird Ihnen vielleicht gat unbillige Zumuthungen machen. Allein Gie werden unerschütterlich Ihren Weg fortgeben — bas Urthell leidenschaftlicher Menschen nicht achten, sich einzig at Thre Pflicht halten, und gerecht, immer nur gerecht der Constitution und den Gefegen immer getreu fept. Wie glucklich, B. Administratoren, wenn burch em folches wurdiges Benehmen, fie über ein unwirdiges Borurtheil flegen, und durch 3hr edles Benfpiel dem Volte die groffe Wahrheit einteuchtend machen konnen daß Rechtschaffenheit und Dienstfähigkeit einzig i öffentlichen Stellen berechtigen , und daß, unabhangis bon seinen besondern politischen Meinungen, man ein

gig nur unter diefer unerläglichen Bedingung ein mit

diger Beamter feyn tann."